

## **VERORDNUNG**

GZ.: A17-FSV-150587/2015/0044

## Vorbeugende Maßnahmen gegen Waldbrandgefahr; Verbot des Feueranzündens und Rauchverbot

Auf Grund des § 41 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975, BGBI. 1975/440 idF BGBI. I 2016/56 (in Folge: ForstG), wird vom

## 1. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2024

in den Waldgebieten der Landeshauptstadt Graz sowie in der Nähe dieser Wälder (Gefährdungsbereich) jegliches Feueranzünden und Rauchen verboten.

Personen, die dieser Anordnung zuwiderhandeln, werden gemäß § 174 Abs. 1 lit a Ziffer 17 ForstG mit einer Geldstrafe bis zu 7.270,-- EURO oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen bestraft. Bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände können die angeführten Strafen auch nebeneinander verhängt werden.

Für die Bürgermeisterin: Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg elektronisch unterschrieben